



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 24/2024

Freitag, den 06.12.2024

Jahrgang 6

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## NEUER SERVICE FÜR DIE BÜRGER:

Müllkalender in den Niddataler Nachrichten

Gute Nachrichten für die Bürger von Niddatal: Der Müllkalender wird nicht wegfallen, sondern künftig als Bestandteil der Niddataler Nachrichten direkt in der Zeitung veröffentlicht. Der Clou: Sie können den Kalender einfach ausschneiden und haben die Entsorgungstermine wie gewohnt übersichtlich in Kalenderform griffbereit.

Doch das ist nicht alles: Zusätzlich bleiben regelmäßig die Entsorgungstermine weiterhin in den Niddataler Nachrichten abgedruckt und bieten so zusätzliche Orientierung. Wer lieber digital plant, hat natürlich wie gewohnt Zugriff auf alle Termine in der App oder auf der offiziellen Homepage. Dort können die Daten bequem eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit diesem Schritt verbindet die Stadt Tradition und Moderne und sorgt dafür, dass alle Bürger – egal ob Papierliebhaber oder Technikfan – bestens informiert sind.

### Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

## SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT NIDDATAL

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. 1 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 13.11.2024 folgende

### Feuerwehrsatzung

beschlossen:

#### § 1

##### Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### § 2

##### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Niddatal“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Standortes:  
„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Assenheim“  
„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Bönstadt“  
„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Ilbenstadt“  
„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Kaichen“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Niddatal steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

#### § 3

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abweh-

renden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 4

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Niddatal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

#### § 5

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst vollständig zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftatenaa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB

- bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
  - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
  - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
  - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB
  - ff.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 - 184 I StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## § 6

### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Niddatal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Niddatal und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Standortes. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die

gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

- (7) Die Kurzeitaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Niddatal erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer per Handschlag und einer schriftlichen Erklärung zum gegenseitigen Einverständnis. Die Kurzeitaufnahme ist auf drei Monate befristet und kann mündlich beantragt werden. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Zeitraum dieser Zugehörigkeit findet bei der Dauer der Probezeit keine Berücksichtigung. Wurde nach Ablauf der Frist von drei Monaten keine Aufnahme nach Abs. 4 beantragt, wird die Kurzeitaufnahme ohne Angabe von Gründen durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer beendet. Wird eine Kurzeitaufnahme oder deren Auflösung von dem Wehrführer vorgenommen, ist dies binnen drei Werktagen dem Stadtbrandinspektor mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführerausschusses erneut über den Verbleib des Bewerbers.
- (8) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme (Probezeit) in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.
- (9) Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr kann der Abs. 8 entfallen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an den Übungen und an Fortbildungen von jährlich mindestens 40 Unterrichtsstunden sowie sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8

### Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
  - e) dem Wegzug aus Niddatal,
  - f) mehr als einjähriger unentschuldigter Nichtteilnahme an Übungen, Fortbildungen und Einsätzen.
- (2) Ausnahmen:
- a) zu Abs. 1, e): auf Antrag bei dem Stadtbrandinspektor
  - b) zu Abs. 1, f): wer für längere Zeit beurlaubt wurde
- Über die Beurlaubung und Dauer entscheidet der Stadtbrandinspektor.
- (3) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (5) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Ver-

weise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (6) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 8 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

## § 9

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- eine mündliche Ermahnung,
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
  - Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
  - befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre) aussprechen.
- (2) Eine mündliche Ermahnung kann auch nur durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## § 10

### Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung oder der Musikabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Alter-

sabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, in der Musikabteilung auch darüber hinaus. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## § 11

### Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Niddatal“ und den Standortnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 und 7 FwOV) besitzen, die durch entsprechende Lehrgänge zu erreichen ist. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Standorte.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## § 12

### Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal“ und den Standortnamen als Zusatz. Sie kann sich eine zusätzliche kindergerechte Bezeichnung geben.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet

ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wehrführer des jeweiligen Standorts, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für den Magistrat tätig und müssen nicht Mitglied in der Einsatzabteilung sein. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## § 13

### Ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer bedienen sich zur Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen in den jeweiligen Standortfeuerwehren eines ehrenamtlichen Gerätewartes. Dieser hat die Aufgabe, Defekte und Mängel entsprechend seinen Möglichkeiten zu beseitigen bzw. nicht behebbare Mängel dem Wehrführer umgehend zu melden.
- (2) Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Wehrführer, nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses, ernannt. Zum ehrenamtlichen Gerätewart kann nur ernannt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die nötigen Qualifikationen erwirbt.

## § 14

### Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Bönstadt“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

## § 15

### 5. Löschzug Wetterau

Im Rahmen der von der Landesregierung auferlegten Pflichten unterhält die Stadt Niddatal, unter Abstimmung mit den Behörden

des Wetteraukreises, den 5. Löschzug Wetterau.

Der Löschzug ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Aktiven der Einsatzabteilung, gestaltet seinen Dienst selbständig und untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

## § 16

### **Stadtbrandinspektor, Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal (§ 19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Niddatal haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Niddatal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Niddatal ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

dinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (8) Der Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig zum Wehrführer gewählt werden.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Standorten nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Standortfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Wahl eines weiteren Stellvertreters ist zulässig, er kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (12) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird.
- (13) Die Koordination der Jugendarbeit zwischen den Jugendabteilungen wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit Unterstützung des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarts wahrgenommen.
- (14) Der Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, Stadtjugendwart, der stellvertretende Stadtjugendwart sollen jeweils ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## § 17

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt und dessen Stellvertreter und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter sowie die für den Brand- und Katastrophenschutz

zuständige Person der Stadtverwaltung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 18

### **Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Standorten für die Freiwillige Feuerwehr Niddatal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus mindestens 2 und maximal 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Standortes, dem Leiter der Kindergruppe, dem ehrenamtlichen Gerätewart und ggf. dem Leiter der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 19

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung

sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors seines Stellvertreters – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 20

### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Standortfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Standortfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 19 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

## § 21

### Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.  
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.  
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2

HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte der Standorte sowie die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Standorte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann

durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 19 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## § 22

### Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## § 23

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal – Feuerwehrsatzung – vom 07.12.2021 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niddatal, den 22.11.2024

gez. Hahn

Bürgermeister

## NEBEN DER VERTEILUNG ZUSÄTZLICHE AUSLAGESTELLEN DER NIDDATALER NACHRICHTEN

### Assenheim

Edeka Markt  
Rewe Markt  
Tierarztpraxis Tascher  
Pizzeria Roma  
Reisebüro AS Freizeitreisen  
Metzgerei Craß  
Stadtverwaltung  
Apotheke Assenheim  
Gemeinschaftspraxis  
Dr. Gundermann & Dr. Bernbeck

### Bönstadt

Metzgerei Craß  
Handgemacht Deko & Wein

### Ilbenstadt

Metzgerei Mahl  
Hof-Pizzeria Lentini  
Gelis Ecklädchen  
Hausarztpraxis Dr. Keimling

### Kaichen

Tanjas Hair-Design  
Forst- und Gartengeräte Schmidberger  
Bürgerhaus  
Automatenladen Schulze

## MÜLLABHOLUNG

Mo., 9. Dezember 2024 - Restmüll

Fr., 13. Dezember 2024 - Bioabfall

Mi., 18. Dezember 2024 - Tonnentausch  
falls erforderlich

Do., 19. Dezember 2024 - Gelbe Tonne  
in Assenheim und Kaichen

Fr., 20. Dezember 2024 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 20. Dezember - Altpapier  
in allen Stadtteilen

## NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 20. Dezember 2024. Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de) finden und komfortabel lesen.

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg 06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

## Gemeineschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau  
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim  
Hochwaldkrankenhaus 116 117  
Ärztlicher Notdienst 06181 75858  
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt  
Leiterin Frau Dittberner-Bäuerlein 06003 810-124  
Telefax 06003 810-125

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
Telefon: 06034 9396866

## Bürgerhäuser

Assenheim 06034 9022975  
Bönstadt 06034 9022900  
Ilbenstadt 06034 3917  
Kaichen 06187 3969

## Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920**  
**An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

## Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk  
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-  
trieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt**  
**Außenliegend an der L 3188**

**www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung  
Annahmen nur aus privaten Haushalten des  
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-  
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)  
Altholz A I-III bis 40 kg pauschal 3,30 €  
je weiteres Kilo 0,10 €/kg  
(aus dem Innenbereich)

## Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-  
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,  
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus  
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,  
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon 06031 906611**  
**www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das  
Schadstoffmobil online ab:  
**www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.  
html**

## Kehrbezirke der Schornsteinfeger

**Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen**  
Bezirksschornsteinfegermeister und  
Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter 06447 92063  
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

## Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und  
Gebäudeenergieberater i. H.  
Frank Blechschmidt 06187 290221  
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



**Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils um  
9:00 Uhr.**

### Freitag, 06.12.2024 - 9:00 Uhr

Aesculap-Apotheke 06031 71120  
Haingraben 11 61169 Friedberg

### Samstag, 07.12.2024 - 9:00 Uhr

Sonnen-Apotheke 06187 3885  
Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

### Sonntag, 08.12.2024 - 9:00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676  
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

### Montag, 09.12.2024 - 9:00 Uhr

Limes-Apotheke 06047 96150  
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

### Dienstag, 10.12.2024 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06031 2039  
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

### Mittwoch, 11.12.2024 - 9:00 Uhr

Gänsweid-Apotheke 06041 229230  
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

### Donnerstag, 12.12.2024 - 9:00 Uhr

Liebig-Apotheke 06031 71500  
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

### Freitag, 13.12.2024 - 9:00 Uhr

Löwen Apotheke 06032 910910  
Friedrichstr. 1 61231 Bad Nauheim

### Samstag, 14.12.2024 - 9:00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900  
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

### Sonntag, 15.12.2024 - 9:00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676  
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

### Montag, 16.12.2024 - 9:00 Uhr

Burg-Apotheke 06187 3923  
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

### Dienstag, 17.12.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke im Brunnen-Center 06101 556241  
Dortelweiler Platz 2 61118 Bad Vilbel

### Mittwoch, 18.12.2024 - 9:00 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052  
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

### Donnerstag, 19.12.2024 - 9:00 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457  
Messeplatz 7 61197 Florstadt

### Freitag, 20.12.2024 - 9:00 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360  
Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

### Samstag, 21.12.2024 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506  
Homburger Straße 43 61184 Karben

### Sonntag, 22.12.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal